

Bundessozialgericht

6 RKa 18/86

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 28. Oktober 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1),

2),

3),

4),

5),

6),

7)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Oktober 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. August 1985 - L 7 Ka 1548/84 -
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage auf Auf-
hebung der Beschränkung der Beteiligung gemäß § 29 Abs 2
Buchstabe b) der Zulassungsordnung für Kassenärzte auf Fälle
der namentlichen Überweisung als unzulässig abgewiesen wird.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist seit 1973 Leitender Arzt der Röntgenabteilung des
Stadtkrankenhauses R. . Er ist seit dieser Zeit auch an
der ambulanten kassenärztlichen Versorgung beteiligt (§ 368a



Abs 8 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm § 29 der Zulassungsordnung für Kassenärzte -ZO-Ärzte-). Der Umfang der Beteiligung wurde wiederholt neu bestimmt. Die Änderungen betrafen alle in § 29 Abs 2 ZO-Ärzte unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Leistungsbereiche. Die dem Kläger gemäß Buchstabe b) eingeräumte Befugnis zur konsiliarischen Beratung von Kassenärzten war von Anfang an beschränkt "auf namentliche Überweisung" (also auf ausdrücklich an ihn gerichtete Überweisungsaufträge). Widersprüche der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) gegen neue Entscheidungen des Zulassungsausschusses (Beschlüsse vom 12. Februar 1980 und vom 22. Juni 1981) veranlaßten den beklagten Berufungsausschuß ua, die Befugnis des Klägers zur konsiliarischen Beratung auf röntgentherapeutische Fälle zu beschränken (Beschuß vom 16. September 1981).

Der Kläger hat daraufhin das Sozialgericht (SG) angerufen und den Antrag gestellt, die Beschränkung der konsiliarischen Beratung auf röntgentherapeutische Fälle aufzuheben. Während des Klageverfahrens ist vom Zulassungsausschuß die seit 1980 befristete Beteiligung um 2 Jahre verlängert, aber gleichzeitig im Leistungsbereich c) eingeschränkt worden (Beschuß vom 23. November 1982). Der Kläger hat nun vor dem SG zusätzlich beantragt, die Befristung der Beteiligung, die Beschränkung der Beteiligung zur konsiliarischen Beratung auf namentliche Überweisung und den teilweisen Widerruf der Beteiligung hinsichtlich des Leistungsbereiches c) aufzuheben.

Das SG hat den Beschuß des Zulassungsausschusses vom 23. No-



vember 1982 insoweit aufgehoben, als die Beteiligung bis zum 31. März 1985 befristet worden war; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Klage gegen die Beschränkung der Beteiligung zur konsiliarischen Beratung auf namentliche Überweisung hat es als unzulässig angesehen, weil der Kläger nicht die Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 12. Februar 1980 und 22. Juni 1981, sondern erst den Beschluß des Beklagten vom 16. September 1981 angefochten habe. Ergänzend hat es ausgeführt, die Klage wäre auch insoweit unbegründet, denn die konsiliarische Beratung eines Kassenarztes setze voraus, daß der Kassenarzt den Kläger um Rat frage, diesen also namentlich benenne. Soweit die Beschlüsse vom 16. September 1981 und 23. November 1982 die Beteiligung erstmals einschränkten, sei die kassenärztliche Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte sichergestellt.

Die Berufung des Klägers hat nur in den Leistungsbereichen c) und d) des § 29 Abs 2 ZO-Ärzte zu einem Teilerfolg geführt. Sie ist zurückgewiesen worden, soweit sie den Leistungsbereich b) betraf. Das Landessozialgericht (LSG) hat dazu ausgeführt: Die Beschränkung der Beteiligung zur konsiliarischen Beratung auf namentliche Überweisung finde zwar im Gesetz keine unmittelbare Bestätigung, sie ergebe sich jedoch aus dem Sinn und Zweck der Beteiligung, die qualitativ begründet sei. Der Beschluß des Beklagten habe in einer für den Senat nachvollziehbaren Überlegung aufgezeigt, daß der Bedarf an konsiliarischen Untersuchungen gedeckt sei.

Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen das Berufungsurteil, soweit die Beschränkungen der Beteiligung zur konsiliari-



schen Beratung bestätigt worden sind. Er rügt eine Verletzung von § 368a Abs 8 und § 368d Abs 1 RVO sowie von § 29 ZO-Ärzte und § 19 Abs 4 des Bundesmantelvertrages-Ärzte. Der Regelfall sei die Beteiligung ohne Beschränkung auf namentliche Überweisung (BSG vom 13. November 1985 -6 RKA 15/84- KVRs A-6000/20). Nur im Einzelfall könne die Bedarfssituation eine solche Beschränkung rechtfertigen. Der Berufungsausschuß habe diese Beschränkung überhaupt nicht begründet, der Zulassungsausschuß habe sich die gefestigte Rechtsprechung der hessischen Sozialgerichte zu eigen gemacht, wonach die Beschränkung auf namentliche Überweisung aus generellen Gründen zulässig sei; den Beschlüssen des Zulassungsausschusses lägen also keine individuell-konkreten Erwägungen zugrunde. Die Begründung der Zulassungsinstanzen für die Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle sei nicht nachvollziehbar und noch nicht einmal schlüssig. Der Berufungsausschuß weise darauf hin, daß die Beteiligung im Hinblick auf die "besonderen Erfahrungen und Kenntnisse", also im Hinblick auf ein qualitatives Bedürfnis belassen werde. Die Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle begründe es jedoch damit, daß in quantitativer Hinsicht der Bedarf gedeckt sei. Wenn die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse den Versicherten zugänglich gemacht werden sollten, sei es nicht nachvollziehbar, warum lediglich eine Beteiligung in röntgentherapeutischen Fällen eingeräumt werde. Er (der Kläger) sei von Anfang an allein aus qualitativen Gründen beteiligt gewesen. Somit könne eine weitergehende Einschränkung nicht aus quantitativen, sondern allein aus qualitativen Bedürfnisgründen erfolgen.



Der Kläger beantragt,

unter Abänderung der Urteile des Hessischen

Landessozialgerichts vom 21. August 1985

- L 7 Ka 1548/84 - und des Sozialgerichts

Frankfurt vom 4. Juli 1984 - S 5 Ka 100/81 -

den Beschluß des Beklagten vom 16. September

1981 und die Beschlüsse des Zulassungsaus-

schusses vom 23. November 1982 und vom

26. Februar 1985 aufzuheben, soweit hier-

durch die Beteiligung des Klägers zur

konsiliarischen Beratung beschränkt wurde

auf röntgentherapeutische Fälle sowie auf

namentliche Überweisung,

hilfsweise,

die Beklagte zur Aufhebung der Beschlüsse

im angegebenen Umfange zu verurteilen.

Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) bis 7) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger wendet sich mit der Revision lediglich gegen die Abweisung seiner Klage, soweit diese sich gegen die Beschränkungen seiner Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung zur konsi-



liarischen Beratung von Kassenärzten -§ 29 Abs 2 Buchst b) ZO-Ärzte- richtet. Dem Begehren des Klägers, diese Beschränkungen aufzuheben oder den Beklagten zur Aufhebung zu verurteilen, kann in diesem Streitverfahren nicht entsprochen werden. Die gegen die Beschränkung der Beteiligung auf namentliche Überweisung gerichtete Aufhebungsklage hat der Kläger nicht in zulässiger Weise erhoben. Insoweit ist das Berufungsurteil, das auch in diesem Punkt die Klage als unbegründet abgewiesen hat, richtigzustellen. Die gegen die Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle gerichtete Aufhebungsklage hat das Berufungsgericht zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Die Beschränkung auf namentliche Überweisung ist zunächst nicht Gegenstand der Klage gewesen; soweit der Kläger später seine Klage darauf erstreckt hat, ist das nicht in zulässiger Weise geschehen. Die Beteiligung zur konsiliarischen Beratung war von Anfang an (seit 1973) auf namentliche Überweisung beschränkt. Der Zulassungsausschuß hat die Beschränkung in die Beteiligungsbeschlüsse vom 12. Februar 1980, 24. März 1981 und 22. Juni 1981 übernommen. Diese Beschlüsse sind nicht vom Kläger, sondern nur von der KÄV angefochten worden. Der auf die Widersprüche der KÄV ergangene Beschluß des Beklagten vom 16. September 1981 hat in bezug auf die hier in Frage stehende Beteiligung lediglich durch die zusätzliche Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle in die Rechte des Klägers eingegriffen. Nur durch diesen Eingriff kann der Kläger bei Klageerhebung beschwert gewesen sein, nur insoweit ist daher die Aufhebungsklage zulässig gewesen (§ 54 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Folgerichtig hat



der Kläger zunächst auch nur die Aufhebung der neuen Beschränkung beantragt. Wenn sich die Beschwer, wie hier, erst aus dem Widerspruchsbescheid ergibt, ist nur dieser Bescheid Gegenstand des Klageverfahrens (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl., § 95 RdNr 3 mwN).

Die Beschränkung auf namentliche Überweisung ist auch nicht kraft Gesetzes nach § 96 SGG oder aufgrund einer Klageerweiterung nach § 99 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Die während des Streitverfahrens ergangenen Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 23. November 1982 und 26. Februar 1985, durch die die Beteiligung zunächst um 2 Jahre verlängert und dann schließlich - gemäß dem erstinstanzlichen Urteil - unbefristet eingeräumt worden ist, haben die Beteiligung zur konsiliarischen Beratung unverändert übernommen. Diese Beschlüsse gelten nach § 96 SGG nur insoweit als mitangefochten, als sie an die Stelle der angefochtenen Entscheidungen (bzw abgrenzbaren Entscheidungsteile) getreten sind. In bezug auf die Beteiligung des Klägers zur konsiliarischen Beratung gilt sonach nur die in den genannten Beschlüssen ebenfalls enthaltene Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle als mitangefochten. Durch eine Klageerweiterung nach § 99 SGG konnte die Beschränkung auf namentliche Überweisung deshalb nicht in das Streitverfahren einbezogen werden, weil die Prozeßvoraussetzungen für eine auf Aufhebung dieser Beschränkung gerichtete Teilanfechtungsklage fehlen. Der Kläger hatte diese Beschränkung in dem zur Klage führenden Verwaltungsverfahren nicht angefochten, sie ist daher für die Beteiligten bindend geworden (§ 77 SGG). Eine Anfechtungsklage gegen die späteren Be-



schlüsse des Zulassungsausschusses setzt, wenn wie hier § 96 SGG nicht zum Zuge kommt, die Durchführung eines Vorverfahrens voraus (§ 78 SGG; zur Zulässigkeit einer Klageerweiterung nur bei Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen s Meyer-Ladewig aaO § 99 RdNr 13). Bei Zulassungsangelegenheiten iS des § 368b Abs 4 RVO ist ferner zu beachten, daß Entscheidungen des Zulassungsausschusses nur insoweit nach § 96 SGG Gegenstand eines anhängigen Streitverfahrens werden können, als sie sich im Rahmen der vom Berufungsausschuß getroffenen Entscheidung halten (Urteil des Senats vom 15. April 1986 -6 RKa 25/84-).

Hinsichtlich der Beschränkung auf röntgentherapeutische Fälle rechtfertigen die Revisionsrügen nicht den Schluß, die Vorinstanzen hätten die Klage zu Unrecht als unbegründet abgewiesen. Der Beklagte hat zu diesem Punkt, wie die Vorinstanzen richtig gesehen haben, seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise ausreichend begründet. Er hat festgestellt, daß der Bedarf an Radiologen in R. gedeckt ist. Damit wird gesagt, daß insoweit eine Beteiligung aus quantitativen Gründen nicht mehr notwendig ist. Durch die dem Kläger im Bereich der konsiliari-schen Beratung belassene Beteiligung sollen die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers in der Röntgentherapie den Versicherten weiterhin zugute kommen. Damit bringt der Beklagte zum Ausdruck, daß nach seiner Beurteilung die Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers in anderen Bereichen nicht mehr benötigt werden, um die kassenärztliche Versorgung im Rahmen des § 368e RVO sicherzustellen. Aus dem Revisionsvorbringen des Klägers ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte bei seiner



Beurteilung von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist oder daß die Vorinstanzen ihre Amtsermittlungspflicht verletzt haben. Insbesondere werden vom Kläger hinsichtlich eines qualitativen Bedürfnisses für eine weiterreichende Beteiligung keine konkreten Angaben gemacht, die den Beklagten zu einer weiteren Prüfung und Begründung seiner Entscheidung hätten veranlassen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)